

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 131 – 3. Änderung – Adolf-Kolping-Straße Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 den

Bebauungsplan Nr. 131 – 3. Änderung – Adolf-Kolping-Straße

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 131 – 3. Änderung – Adolf-Kolping-Straße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.131 – 3. Änderung – Adolf-Kolping-Straße-West - befindet sich im Stadtteil Alsdorf- Blumenrath. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch die Straße „Am Rodelberg“, im Westen durch die Verlängerung der Weststraße und im Norden durch die Adolf-Kolping-Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.131 – Adolf-Kolping-Straße-West - ist der Anlage zu entnehmen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 14.862 m².

Anlass der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Adolf-Kolping-Straße-West- ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Wintergärten, überdachten Terrassen sowie Pergolen, ohne die Erfordernis einer Baulastzustimmung der Nachbarn. Auf diese Weise wird den Grundstückseigentümern eine Verbesserung der Wohnqualität, im Hinblick auf zeitgemäßes Wohnen, ermöglicht.

Der Bebauungsplan Nr. Nr.131 – Adolf-Kolping-Straße-West kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen

eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.12.2013

gez.

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 12.12.2013

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-)
vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert
durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

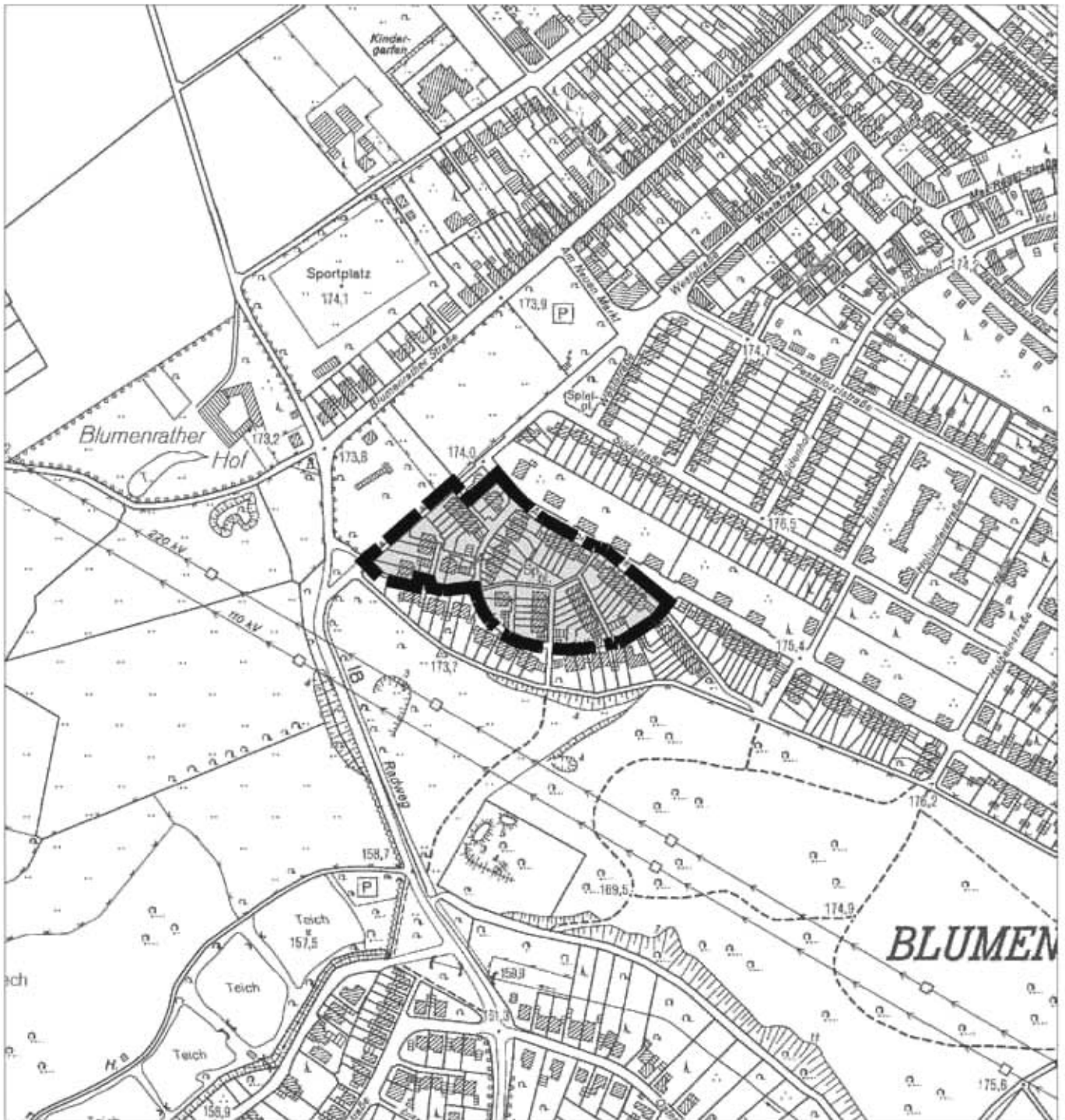
Bebauungsplan Nr. Nr.131 – Adolf-Kolping-Straße-West

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 05.12.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

gez.
Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN 131
3. ÄNDERUNG
ADOLF - KOLPING - STR. WEST**

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den

Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 275 – Am Alten Bahndamm – befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Hoengen nördlich der Feldstraße. Das Plangebiet wird

- im Nordwesten durch die stillgelegte Eisenbahnlinie Mariagrube-Siersdorf,
- im Südwesten durch die Wiesen „Hinter die Oligshof“,
- im Südosten durch die Feldstraße und
- im Nordosten durch die an der Falterstraße bereits realisierte Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 275 begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 4,0 ha (39.584 m²).

Der Bebauungsplan Nr. 275 - 1. Änderung - sieht daher für den vorderen östlichen Planbereich entlang der Feldstraße sechs Wohnhöfe unterschiedlicher Größe vor, um die jeweils zwischen 5 und 9 Wohnhäuser gruppiert sind und die – dem Ursprungsziel des Bauungsplanes Nr. 275 folgend - ein gemeinschaftliches Wohnen ermöglichen. Die Erschließung der Wohnhöfe erfolgt über private Stichstraßen. Im westlichen Planbereich soll eine einzeilige Bebauung ermöglicht werden. Die Erschließung dieser Bauparzellen erfolgt direkt über die Feldstraße.

Um den ländlichen Charakter des gesamten Plangebietes zu unterstreichen werden die Baugrundstücke mit Größen zwischen ca. 400 m² und ca. 800 m² großzügig zugeschnitten, so dass eine gute Durchgrünung und Vernetzung mit dem angrenzenden Freiraum gewährleistet wird. Die Baufenstertiefen im Plangebiet liegen zwischen 10 m und 14 m. Ferner werden Einfamilienhäuser in Form von freistehenden Häusern festgesetzt. Die Geschossigkeit wird, auf zwei Vollgeschosse begrenzt und die GRZ mit 0,4 festgesetzt, um hier dem Maßstab dieses sensiblen Raumes zu entsprechen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Trauf – und Firsthöhe (Traufhöhe: von 3,5 m auf 5,0 m; Firsthöhe: von 7,0 m auf 8,0 m), um ein einheitliches Erscheinungsbild zu ermöglichen. Diesbezügliche Befreiungen wurden im Bereich des Bebauungsplanes bereits durch den Ausschuss für Stadtentwicklung gebilligt. Die Festsetzungen entsprechen somit der aktuellen Wohnraumnachfrage und gewährleisten eine flexible und zeitgemäße Siedlungsstruktur.

Der Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.12.2013

gez.

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 12.12.2013

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-)
vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert
durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

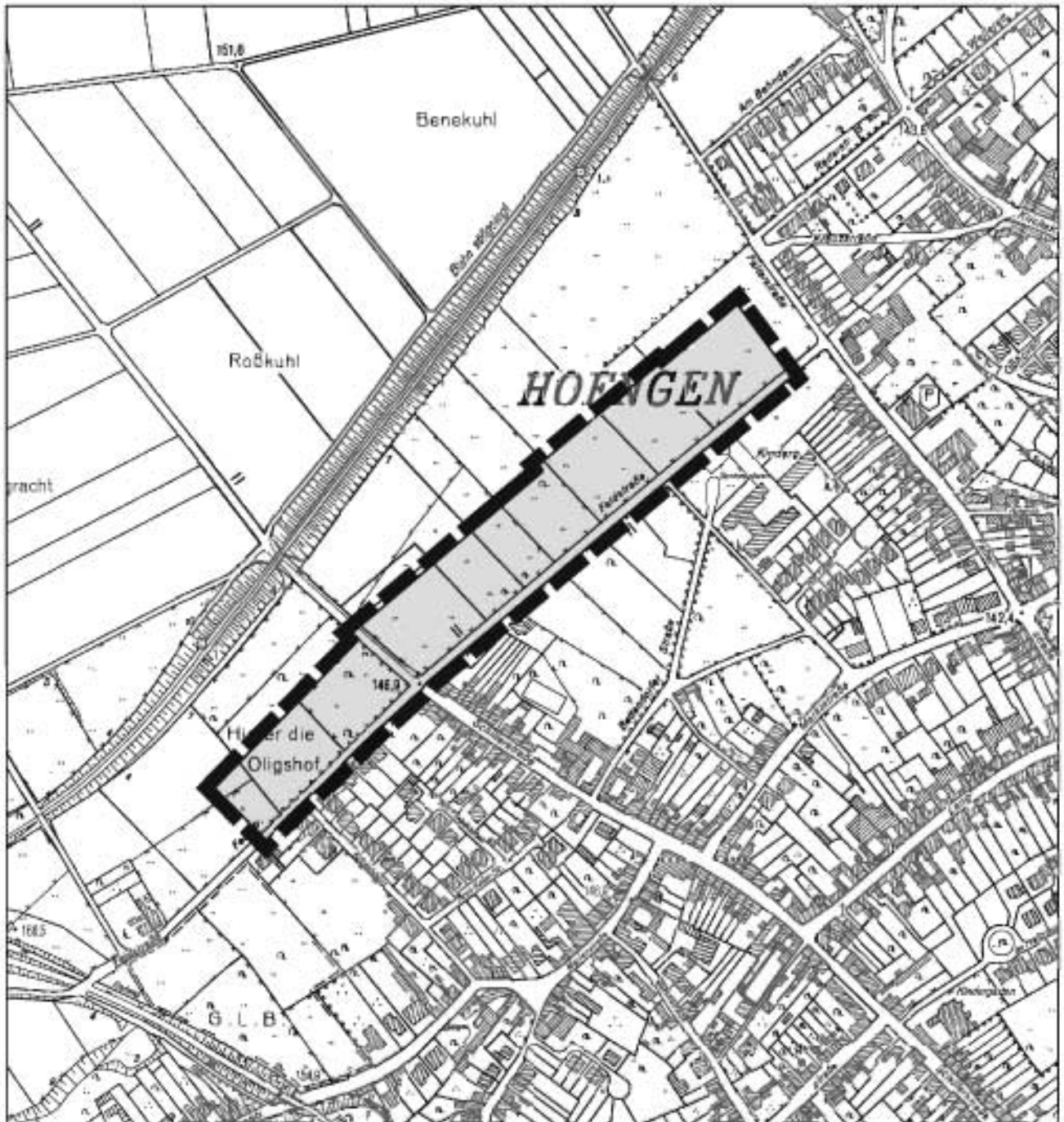
Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 10.10.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

gez.
Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET		
	BEBAUUNGSPLAN 275	
	1. ÄNDERUNG	
	AM ALTEN BAHNDAMM	
		MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 den

Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.334 liegt am südlichen Innenstadtrand des Stadtteils Alsdorf-Mitte, direkt an der Eurogiobahn sowie dem Zentralen Omnibusbahnhof „Annapark“.

Das Plangebiet wird

- im Norden und Nordosten durch die Euregiobahn-Linie,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 4080 sowie die westlichen Grenzen der Flurstücke 3439, 3430, 1535 und 1348,
- im Südosten durch die östliche Grenze des Flurstücks 3332 sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 4060 und 4062,
- im Westen durch die Würselener Straße begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 9.600 m².

Mit dem Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz – werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses sowie die städtebauliche Neuordnung des südlichen Eingangsbereiches zur Innenstadt geschaffen.

Die Vorhabensträgerin GSG – Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Alsdorf GmbH – beabsichtigt die bestehenden Gebäude des ehemaligen Hotel Mertens abzureißen und diese durch die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses für das stadtnahe Wohnen und Arbeiten zu ersetzen.

Das Plangebiet bildet mit seiner exponierten Lage in Verlängerung der Bahnhofstraße sowie mit der unmittelbaren Nähe zur Euregiobahn den Auftakt zur Alsdorfer Innenstadt mit zentralen Einrichtungen aus Wirtschaft, Einzelhandel, Kultur und Verwaltung.

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist daher die Entwicklung hochwertiger innerstädtischer Freiräume mit zeitgemäßer Wohn-, Lebens- und Arbeitsqualität. Es soll ein Standort geschaffen werden, der durch seine identitätsstiftende Bauweise seiner Lage im städtebaulichen Zusammenhang gerecht wird. Das neue Stadtquartier soll der Positionierung und Verfestigung der Alsdorfer Innenstadt als attraktiver Standort für Wohnen und Arbeiten dienen. Darüber hinaus soll

unter Berücksichtigung des demographischen und gesellschaftlichen Wandels (Alterung, Vereinzelung) nachhaltig nutzbarer Wohnraum geschaffen werden, der den Wohnbedürfnissen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen gerecht wird.

Um die für die Innenstadt typische Nutzungsvielfalt zu wahren, ist im westlichen Teil des Plangebietes die Ausweisung eines „Kerngebietes – MK“ gemäß § 7 BauNVO vorgesehen. Im östliche Teil des Plangebietes wird ein „Mischgebiet – MI“ gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Damit wird der bereits im Bestand vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzung Rechnung getragen.

Des Weiteren werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.334 – Bahnhofplatz Regelungen zu Vergnügungsstätten getroffen. Entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.153 – 1. Änderung werden zur Sicherung der Wohnnutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen Vergnügungsstätten im Bereich des Bahnhofplatzes generell ausgeschlossen. Auf dem zentral gelegenen Bahnhofplatz werden Stellplätze und Grünflächen neu geordnet und den Erfordernissen des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes angepasst.

Der Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.12.2013

gez.

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 12.12.2013

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-)
vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert
durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

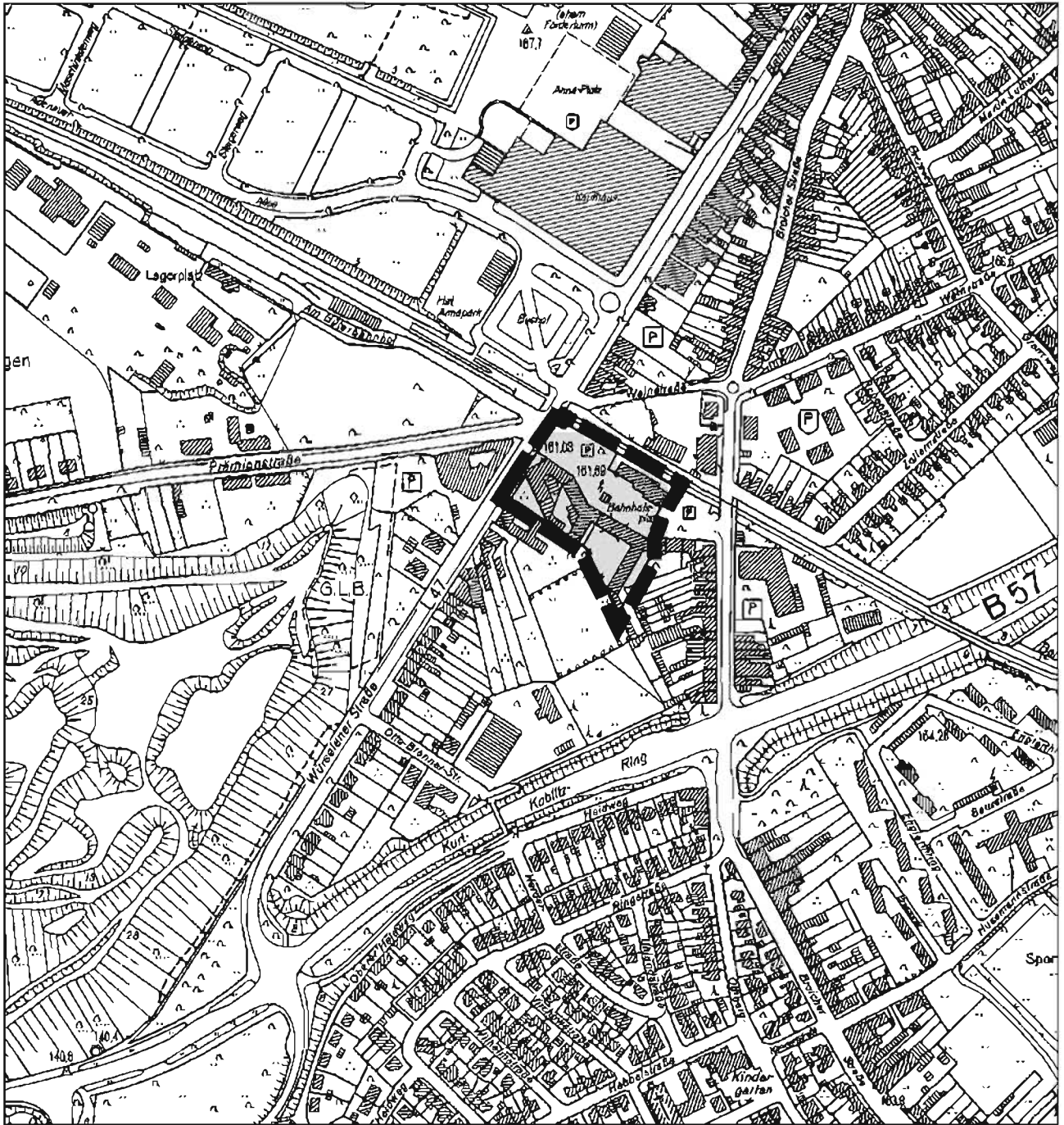
Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 05.12.2013 überein.

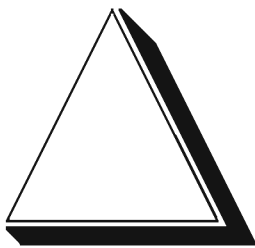
Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

gez.
Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 334

BAHNHOFSPLATZ

MASSTAB 1:5 000